

Samstag, 3. Juni 2000 Schlussitzung

Vorsitz:	Standespräsident Hansjörg Trachsel
Protokollführer:	Peter Gadiet
Präsenz:	anwesend 109 Mitglieder
	entschuldigt: Arquint, Caviezel, Giacometti, Hanimann, Lemm, Maissen, Montalta, Parolini, Thomann, Tscholl, Zindel
Sitzungsbeginn:	08.15 Uhr

Interpellation Locher betreffend Antwort der SBB Generaldirektion auf die Resolution des Grossen Rates vom 25. November 1998

(Wortlaut Märzsession 2000, Seite 800)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Vorerst gilt es festzuhalten, dass es infolge der Schliessung der SBB Hauptwerkstätte in Chur nicht, wie die Interpellanten annehmen, Entlassungen gegeben hat. Gemäss Auskunft der SBB wird es auch zukünftig keine Entlassungen geben und auch für die wenigen Mitarbeiter der Hauptwerkstätte, für welche noch keine definitive Regelung realisiert werden konnte, sollten sozialverträgliche Lösungen gefunden werden können, sei es innerhalb der SBB oder extern. Die Bereitschaft der Mitarbeiter für einen Wechsel in die Privatwirtschaft war bisher nicht allzu gross. So konnte die Firma Jörimann Stahl AG, welche die Absicht hatte, bis zu 20 Mitarbeiter zu übernehmen, lediglich 5 Verträge abschliessen. SBB interne Angebote werden oft bevorzugt, auch wenn sie mit einem Arbeitsort ausserhalb des Kantons verbunden sind. Zu den Fragen:

1. Die Regierung stand in regelmässigem Kontakt mit der Generaldirektion. Am 2. Februar 1999 fand auch ein persönliches Treffen mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung Dr. Benedikt Weibel statt. Anlässlich dieser Besprechung und auch in den verschiedenen Schreiben vor und nach diesem Treffen ging es inhaltlich u.a. auch um die Anliegen der Resolution des Grossen Rates vom 25. November 1998. Zudem war der Kanton in der Arbeitsgruppe „Konversionsstudie“ vertreten. Eine offizielle Antwort der SBB Generaldirektion auf die vom Grossen Rat eingereichte Resolution ist jedoch bei der Regierung nicht eingegangen.
2. Siehe 1.
3. Die Regierung ist bereit, sich bei der SBB Generaldirektion für eine offizielle Stellungnahme einzusetzen.
4. Die Regierung hat Kenntnis von der Konversionsstudie. Im Rahmen der Konversionsstudie wurden Ideen gesammelt, vertieft und ihre mögliche Umsetzung geprüft. Insgesamt wurden 10 Optionen bearbeitet. Die Studie kommt zum Schluss, dass Möglichkeiten zur Konversion grundsätzlich bestehen, aber dass die beste Geschäftsidee wertlos ist, wenn nicht ein oder mehrere Unternehmerpersönlichkeiten da sind, die bereit sind, diese unternehmerisch umzusetzen. Infolge der Rahmenbedingungen für eine Konversion (beschränktes Zeitfenster, in welchem die Mitarbeiter vermittelbar sind, Umzonung, Lie-

genschaftenwert, Mitarbeiterbereitschaft etc.) konnten realistischerweise nicht allzu grosse Erfolge erwartet werden, im Gegensatz zu den hohen Erwartungen der Öffentlichkeit und der Belegschaft an die Konversionsstudie. Die arbeitsplatzsichernden Bemühungen der SBB waren insgesamt sehr erfolgreich. Mehr als 6 Monate vor der Schliessung hatten 80 % der Belegschaft wieder eine neue Anstellung und für die damals noch offenen 20 % zeichneten sich Lösungen ab.

Locher: In der Novembersession 1998 hat der Grosse Rat mit 116 zu 0 Stimmen eine Resolution an die SBB-Generaldirektion, betreffend Schliessung der SBB-Hauptwerkstätte in Chur verabschiedet. Auch wenn die Regierung in regelmässigem Kontakt mit der Generaldirektion stand sowie ein persönliches Treffen mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, Dr. Benedikt Weibel, stattgefunden hat, so ist es für die Interpellanten unverständlich, dass seitens der SBB keine offizielle Antwort eingetroffen ist. Immerhin haben praktisch alle Grossrätinnen und Grossräte dieser von der SP-Fraktion eingereichten Resolution zugestimmt. Es ist der minimale Anstand, dass die SBB-Generaldirektion dem Grossen Rat zumindest eine Antwort in schriftlicher Form auf die Resolution zukommen lassen muss. Wenn in unserem Kanton abseits von den Industriezentren einmal mehr qualifizierte und gute Arbeitsplätze des Bundes abgebaut werden, ist dies auch volkswirtschaftlich gesehen eine zu ernste Angelegenheit, um sich einer offiziellen schriftlichen Stellungnahme zu entziehen. Auch wenn der grösste Teil der Belegschaft in der Zwischenzeit eine Anstellung gefunden hat, hat der Grosse Rat das Recht zu erfahren, wie sich die SBB-Generaldirektion zur Resolution stellt.

Deshalb bin ich der Regierung dankbar, dass sie sich bereit erklärt hat, sich bei der SBB-Generaldirektion für eine offizielle Stellungnahme einzusetzen und fordere sie deshalb auch auf, dies zu tun. In diesem Sinne bin ich von der Antwort der Regierung befriedigt.

Interpellation Trepp betreffend Realisierung des Planungsausgleichs nach Art. 5 des eidg. Raumplanungsgesetzes

(Wortlaut Märzprotokoll 2000, Seite 795)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Zu Frage 1:

Der Ausgleich von Wertsteigerungen oder Wertverminderungen, die Grundstücke infolge von staatlichen Raumplanungsmassnahmen wie etwa Ein- und Aufzonungen oder Aus- und Abzonungen erfahren, stellt ein Grundproblem der Raumplanung dar und gehört seit jeher zu den umstrittensten Punkten der Raumplanungsgesetzgebung. Auf der einen Seite würde es dem Gerechtigkeitsempfinden unserer Gesellschaft entsprechen, wenn Wertsteigerungen bzw. Wertverminderungen, die der Staat im Rahmen der Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung verursacht, wenigstens teilweise abgeschöpft bzw. ausgeglichen werden müssten. Auf der anderen Seite stossen konkrete Schritte zur Durchsetzung dieses Gerechtigkeitsgedankens überall auf grösste politische Widerstände. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Planungsmehrwertabschöpfung, gegen welche insbesondere fiskalpolitische und volkswirtschaftliche Bedenken sowie Probleme in Bezug auf den damit verbundenen unabsehbaren Vollzugaufwand ins Feld geführt werden. Bezeichnenderweise haben es seit In-Kraft-Treten des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) am 1. Januar 1980 denn auch nur zwei Kantone, nämlich Neuenburg und Basel Stadt, geschafft, im kantonalen Recht eine spezifische, eigenständige Ausgleichsregelung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 RPG zu erlassen. In allen anderen Kantonen fehlen soweit ersichtlich solche ausdrückliche Ausgleichsregelungen, sei es weil sie gar nie in Angriff genommen wurden, sei es weil sie in den Parlamenten oder spätestens in den Volksabstimmungen verworfen wurden (so etwa in Solothurn, Schaffhausen und Zürich). Ursprünglich war bekanntlich eine unmittelbar anwendbare bundesrechtliche Ausgleichsregelung vorgesehen, welche jedoch entscheidend zur Ablehnung der ersten RPG-Vorlage im Jahre 1976 beitrug. Ein erneuter Versuch zum Erlass einer direkten bundesrechtlichen Ausgleichsregelung wurde im Jahre 1995 abrupt abgebrochen, nachdem er bereits im Vorvernehmlassungsverfahren auf heftige Ablehnung durch die Kantone stiess.

Ohne an dieser Stelle die Problematik der Planungsmehrwertabschöpfung näher ausleuchten zu wollen, geht man wohl nicht fehl in der Annahme, dass Bestrebungen zur Einführung eines solchen Instrumentes auch in Graubünden auf erheblichen Widerstand stossen dürften. Es sei lediglich daran erinnert, dass der Grosse Rat vor kurzem selbst eine vergleichsweise weit geringere zusätzliche Belastung des Grundeigentums, nämlich die einheitliche Verkehrswertbesteuerung von Bauzonenland, abgelehnt hat. Dennoch ist die Regierung bereit, das Anliegen der Interpellanten im Zuge der gegenwärtigen Arbeiten zu einer Revision des KRG wenigstens zu prüfen. Dabei sei bereits jetzt erwähnt, dass aus dem Fehlen einer eigenständigen Ausgleichsregelung im kantonalen Raumplanungsrecht noch nicht zwingend auf eine Nichterfüllung des Gesetzgebungsauftrages von Art. 5 Abs. 1 RPG geschlossen werden darf. Nach herrschender Lehrmeinung kann dem Grundgedanken von Art. 5 Abs. 1 RPG angesichts des sehr weiten Gestaltungsspielraumes dieser Norm vielmehr auch mit anderen Massnahmen und Lösungen Rechnung getragen werden. Zu denken ist, was die Abschöpfungskomponente betrifft, beispielsweise an eine zweckdienlich ausgestaltete Grundstückgewinnsteuer. Bezüglich des Nachteilsausgleichs wird in einem Teil der Lehre die Auffassung vertreten, dass mit den bereits bestehenden Entschädigungs- und Beitragstatbeständen (Entschädigung aus materieller Enteignung; landwirtschaftliche Bewirtschaftungsbeiträge; Abgeltungen im Bereich des Biotopschutzes etc.) der Gesetzgebungsauftrag hinreichend erfüllt sei.

Zu Frage 2:

Adressat des Gesetzgebungsauftrages von Art. 5 Abs. 1 RPG ist „das kantonale Recht“. Deshalb dürfte die Frage, ob die Gemeinden die Möglichkeiten haben, Ausgleichsregelungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 RPG selbstständig und direkt im kommunalen Baugesetz vorzusehen, eher zu verneinen sein.

Trepp: Ich möchte der Regierung auch im Namen der UnterzeichnerInnen herzlich danken, dass sie mindestens bereit ist, das Anliegen eines Planungsausgleiches auf Artikel 5 Absatz 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes zu prüfen und in die gegenwärtigen Arbeiten zur Revision des kantonalen Raumplanungsgesetzes einfließen zu lassen. Zu hoffen ist, dass die Regierung in ihrem Vorschlag an den Grossen Rat in Respektierung der Gemeindeautonomie den Gemeinden ermöglicht, zukünftig auch weiter gehende Ausgleichsbestimmungen in ihre Gesetze aufzunehmen, als was gemeinhin als Minimalanforderung zur Erfüllung von Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes angesehen wird.

Im Übrigen bedaure ich, dass die Regierung sich bezüglich der Realisierung des Planungsausgleiches, den sie selbst als Grundproblem der Raumplanung bezeichnet und der ihrer Meinung nach dem Gerechtigkeitsempfinden unserer Gesellschaft entspricht, so pessimistisch äussert. In vorauseilendem Pessimismus beschwört sie sozusagen die zu erwartenden Schwierigkeiten herauf. Die Regierung hat sich schon zu schwierigeren Fragen – NPM, Olympia etc., um nur einige zu nennen – optimistischer und enthusiastischer geäussert und auch mehr Tatendrang an den Tag gelegt.

Akzeptanz, meine Damen und Herren in der Regierung, ist durchaus formbar und das Stimmvolk, das grossmehrheitlich nicht zu den Landbesitzern gehört und ein gesundes Gerechtigkeitsempfinden besitzt, hätte von Seiten der Regierung eine etwas mutigere Antwort erwarten können, um diese Gesetzeslücke endlich aufzufüllen. Es wäre schön, wenn Graubünden als Ferienecke der Schweiz auch in Sachen Raumplanung eine Leaderfunktion einnehmen könnte.

Die Raumplanung des Kantons könnte mit diesem Instrumentarium sicher sachbezogener ausgestaltet werden. Vor zwei Tagen haben wir notabene unisono der Zielsetzung Nummer sieben unseres Regierungsprogrammes zugestimmt.

Standespräsident: Herr Trepp, Ende der Redezeit.

Trepp: Die Antwort der Regierung befriedigt mich vorerst. Ob dies weiter der Fall sein wird, kann ich erst auf Grund der ausgearbeiteten Vorschläge sagen.

Interpellation Arquint betreffend Konzession Wasserrechtsverleihung Kraftwerke Brusio (Wortlaut Märzprotokoll 2000, Seite 775)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die Genehmigung der von den Gemeinden Poschiavo und Pontresina der Kraftwerke Brusio AG (KWB) erteilten Wasserrechtsverleihung setzt die Einreichung eines Konzessionsgenehmigungsgesuches an die Regierung voraus (Art. 52 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden [BWRG]). Dies ist bis anhin nicht erfolgt.

Die Neukonzessionierung der Kraftwerkenanlagen im oberen Puschlav erfordert eine Anpassung des Betriebs an die Vorschriften des neuen Gewässerschutzgesetzes (GSchG), insbe-

sondere die Einhaltung der in Art. 31 ff. GSchG vorgeschriebenen Restwassermengen. Eine Unterschreitung der Mindestrestwassermengen lässt das GSchG nur im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung zu (Art. 32 lit. c GSchG). Nachdem die KWB bei einer Fassung eine solche Kompensationsmassnahme in Erwägung zieht, ist deshalb ein derartiges Verfahren durchzuführen. Da zwischen Konzessionsgenehmigung und Schutz- und Nutzungsplanung ein enger innerer Zusammenhang besteht, wird die KWB das Konzessionsgenehmigungsgesuch somit erst einreichen können, wenn das Schutz- und Nutzungsplanungsverfahren auf kommunaler Ebene ebenfalls abgeschlossen ist. Die KWB hat ihr Schutz- und Nutzungsplanungsprojekt in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Poschiavo sowie mit den betroffenen Amtsstellen des Kantons vorbereitet. Das kommunale Verfahren dürfte noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Genehmigungsinstanz ist diesfalls der Bundesrat. Um der KWB den Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen auch nach Ablauf der alten und vor Eintritt der Rechtskraft der neuen Konzession zu ermöglichen, hat die Regierung mit Beschluss vom 21. April 1998, Prot. Nr. 746, für den Zeitraum von drei Jahren eine Übergangsregelung im Sinne von Art. 47 BWRG getroffen.

Beantwortung der einzelnen Fragen:

1. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es verfrüht, Äusserungen über allenfalls sich stellende inhaltliche Probleme der Konzession zu machen. Der Entscheid der Regierung wird auf Grund einer Gesamtinteressenabwägung erfolgen. Dies setzt aber voraus, dass das Verfahren betreffend die Schutz- und Nutzungsplanung erfolgreich abgeschlossen werden kann.
2. Die Verzögerung ist auf den fehlenden Spielraum des GSchG, welches eine Unterschreitung der Restwassermengen nur mit Hilfe eines Schutz- und Nutzungsplanungsverfahrens zulässt, zurückzuführen. Die laufenden Abklärungen sind zwingend erforderlich, sodass nicht von unnötigen Verzögerungen die Rede sein kann.
3. Sofern der Interpellant Unzulänglichkeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes meint, ist auf Art. 55 BWRG zu verweisen. Danach genehmigt die Regierung eine Konzession auf Grund einer umfassenden Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie einer Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen.
4. Die Regierung wird die Konzessionsgenehmigung mit der gebotenen Sorgfalt und Speditivität im Rahmen der ihr vom Gesetz vorgegebenen Schranken durchführen. Es sei an dieser Stelle aber darauf hingewiesen, dass solche Konzessionsverfahren regelmässig zu grossen und unverhältnismässigen Verzögerungen führen. Einerseits sind diese Verzögerungen durch die zahlreichen Vorschriften und Auflagen der verschiedenen Verfahren, andererseits regelmässig aber auch durch das Verhalten der verschiedenen Interessenvertreter bedingt.
5. Die Regierung wird die Wasserrechtsverleihung an die KWB genehmigen, sobald alle entscheidrelevanten Grundlagen vorliegen werden und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Standespräsident: Herr Arquint ist heute nicht im Saal, der Zweitunterzeichner, Herr Monigatti auch nicht. Herr Looser, übernehmen Sie den Part, eine Antwort zu geben?

Looser: Damit mich der Standespräsident nicht massregeln muss, verlange ich Diskussion.

Abstimmung

Für die Diskussion	30 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Looser: Meine Ausführungen beschränken sich auf die zwei Minuten, doch habe ich zwei Fragen an Regierungsrat Stefan Engler. Deshalb habe ich Diskussion verlangt, damit er auch antworten darf.

Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht ganz, aber fast befriedigt. Die Neukonzessionierung der Kraftwerkanlagen in der oberen Valle di Poschiavo sind nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil in der näheren Zukunft weitere solche Neukonzessionierungen anstehen werden. Innerhalb der Konzessionserneuerung kommt deshalb den Beschlüssen der betroffenen Gemeinden besonderes Gewicht zu. Es kann nicht angehen, dass Jahre oder gar ein Jahrzehnt zwischen dem Gemeindeentscheid und der Genehmigung des Vertrages durch den Kanton vergehen. Dies geschieht und die Regierung gibt es zu, dass solche Beschlüsse an Zeit raubende Auflagen gebunden werden. Sie können damit zeitlich so in die Länge gezogen werden, dass von einem Vollzug des Volkswillens nur bedingt mehr die Rede sein kann.

Die Gemeinden Poschiavo und Pontresina haben 1997, beziehungsweise 1998, einer neuen Konzessionsdauer von 80 Jahren zugestimmt. Im Konzessionsvertrag ist zusätzlich noch eine Klausel einer Option für eventuellen Ausbau der Anlagen für acht Jahre nach Inkrafttreten des neuen Vertrages enthalten. Wenn der Vertrag nun erst Jahre nach dem Gemeindeentscheid in Kraft tritt und die Klausel erst ab diesem Datum zu laufen beginnt, kommt dieser einer Missachtung des Volkswillens gleich.

Die Antwort der Regierung verstärkt den Eindruck, dass man sich zu stark auf die Initiative der Kraftwerke verlässt und die politische Sicht der Dinge nur zögerlich ins Spiel bringt. Konkret bleiben noch zwei Fragen offen und unbeantwortet. Weshalb vermag die Regierung auf die Anfrage keine Aussage, nicht einmal eine ungefähre für den Genehmigungsentscheid zu machen? Die Regierung geht ebenfalls nicht auf die Frage ein, weshalb der Genehmigungsentscheid nicht getroffen werden kann, indem man diesen mit Auflagen in Bezug auf die noch zu klärenden Fragen verbindet. Solche mit Nutzungs- und Schutzplanungsarbeiten verbundenen Auflagen können sich bekanntlich über Jahre hin erstrecken und sind andererseits an vorgegebene Verfahren gebunden, die einen demokratischen Ablauf sicherstellen. Dies erscheint auch deshalb verwunderlich, weil die Regierung für den Zeitraum von drei Jahren eine Übergangsregelung getroffen hat. Es stellt sich die Frage, ob und weshalb allenfalls in diese Übergangsregelung nicht auch die Frage der achtjährigen Option einbezogen wurde? Diese war von politischer Brisanz und kam nach einer zwischen den Partner kontrovers verlaufenden Kampagne als Kompromiss zu Stande.

An diesem Beispiel wird einmal mehr der Konflikt zwischen den Interessen der Kraftwerksgesellschaft und der politischen Seite deutlich. Es ist für die Regierung schwierig, die Interessen beider zu vertreten und der Eindruck verstärkt sich, dass im Konfliktfall die politische Seite den Kürzeren zieht.

Hübscher: Darf ich als Vertreter der Rätia Energie AG und gleichzeitig aber auch als Gemeindepräsident einer Konzessionsgemeinde im Prättigau einige Worte dazu verlieren? Wir stehen im Prättigau auch vor der gleichen Problematik. Die Unternehmungen im Puschlav, die KWB oder die Rätia

Energie AG und im Prättigau die PK, respektive die Rätia Energie Klosters AG, stehen vor der Problematik, dass das Gewässerschutzgesetz keinen Spielraum für die Unternehmungen offen lässt.

Das heisst, will man aus wirtschaftlichen Gründen – und diese sind in der heutigen Zeit bei beiden Gesellschaften künftig vermutlich noch massgebender – eine Unterschreitung der Mindestwassermengen in Betracht ziehen, kann das nur im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung erfolgen. Dies sind sich die Behörden wie das Volk auch schon bei der Abstimmung bewusst gewesen. Diese wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Fachstellen des Kantons unter Beizug von Beratern in Natur- und Energiefragen vorbereitet.

Der Umfang dieser Schutz- und Nutzungsplanung ist als sehr gross zu bezeichnen, umfasst es doch weit über 200 Seiten bei uns im Prättigau und wie ich mich erkundigt habe, auch im Puschlav. Das Ablaufschema eines solchen Verfahrens macht uns klar, dass auch die zeitliche Beanspruchung enorm ist. Nach dem Einsatz einer Arbeitsgruppe – auch im Puschlav war es so – bestehend aus Vertretern der Energiegesellschaft, der betroffenen Gemeinden sowie beteiligter kantonaler Ämter und dieser Fachleute aus Naturschutz und Energie wurde einerseits im Perimeterplan ein Restwasserbericht erstellt. Auch wurde eine Gegenüberstellung von Auswirkungen einer reduzierten Dotierwassermenge mit den beabsichtigten Kompensationsmassnahmen angeschaut und ein Reglement erstellt, was ebenfalls auf den schlussendlichen Konzessionsvertrag Einfluss hat. Dann hat man diesen Vorschlag beim Departement zur Überprüfung eingereicht, das war im Puschlav Ende des letzten Jahres der Fall.

Man hat das Vernehmlassungsverfahren seitens des Kantons eingeleitet. Die Stellungnahmen von den umweltrelevanten kantonalen Ämtern wurden einbezogen, ebenfalls das BUWAL. Man hat die Auswertung dieser Stellungnahmen vollzogen und das Auswertungsergebnis vor kurzer Zeit der Rätia Energie zugestellt.

Die Überarbeitung benötigt wieder etwa zwei bis drei Monate, um den Schutz- und Nutzungsplan definitiv zuhanden der Regierung beim Amt einzureichen. Die Regierung wird dann die Empfehlungen an die Gemeinde abgeben, damit diese entscheiden kann.

Wenn alles gut geht, wird man vermutlich Ende des Jahres 1999 im Puschlav abstimmen können. Dann geht der Genehmigungsantrag der Regierung definitiv an das BUWAL und man hofft, dass man den Genehmigungsentscheid des Bundesrates Mitte 2001 erhalten wird.

Hieraus ist wohl ersichtlich, dass eine solch umfassende Überprüfung viel Zeit erfordert. Alle beteiligten Unternehmungen, Gemeinden und der Kanton sind bestrebt baldmöglichst sämtliche Unterlagen für eine Konzessionserneuerung auf dem Tische zu haben.

Brüesch: Die Interpellanten möchten offenbar, dass die achtjährige Optionsfrist für den Ausbau möglichst schnell abläuft. Auf Grund des dreijährigen Zeitablaufs seit dem Gemeindeversammlungsbeschluss nehmen die Interpellanten diese Zeit auch nur zum Anlass, der Regierung eine unnötige Verzögerung vorzuhalten. Mit der Frage vier machen sie den Vorwurf, dass die Regierung diese Verfahren nicht beispielhaft sondern unglaubwürdig und verzögernd behandle und die Verfahrensabwicklung entsprechend verzögere.

Wie der regierungsrätlichen Antwort zu entnehmen ist, ist auf Grund einer Restwasserproblematik vorgängig eine Schutz- und Nutzungsplanung durchzuführen. Die Interpell-

anten wissen wohl selbst am Besten, dass derartige Schutzplanungen und Konzepte immense Zeit in Anspruch nehmen. Daher ist es reichlich widersprüchlich, wenn die Interpellanten bekanntermassen immer wieder Umweltfragen aufgreifen – sicher teilweise sehr zu Recht – dann aber, wenn derartige Massnahmen greifen, den anwendenden und ausführenden Instanzen massiv Verzögerung und Unglaubwürdigkeit vorwerfen.

Abgesehen von dieser Widersprüchlichkeit verstehe ich auch diese weitere Ablehnung der Wasserkraft nicht, welche hier latent immer mitschwingt. Dies vor allem auch gegenüber nur möglichen Ausbauvorhaben, sogar unter Berücksichtigung der Einhaltung der Umweltnormen.

Sie haben in der Vorhalle eine Broschüre der ARGE Alp gesehen, worin verschiedene Projekte aufgeführt sind, unter anderem auch ein Pilotprojekt „Ökostrom“. Daraus geht eigentlich sehr gut hervor, dass die Wasserkraft unter dem Aspekt einer umweltfreundlichen Energieerzeugung propagiert werden soll. Es sind dort verschiedene Kriterien aufgeführt, welche dazu beitragen sollen, dass die Wasserkraft als saubere Energie propagiert und entsprechend auch vermehrt bekannt gemacht werden soll. Es wurde schon in der Debatte über die Strommarktliberalisierung gesagt, dass mit der Vermarktung der Wasserkraft als saubere Energie aus sauberem Wasser neue Dimensionen für unsere Wasserkraftelekttrizität eröffnet werden. Ich möchte hier daran erinnern, dass Voraussetzung einer erspriesslichen Propagierung und Vermarktung der Wasserkraft indessen wäre, dass die bisherigen Feindbilder abgebaut werden. Diese Feindbilder – wir haben das auch aus dem Kommentar von Herrn Grossratskollege Looser entnehmen können – flackern auf und sind offenbar nach wie vor vorhanden.

Ich möchte an dieser Stelle einmal mehr dafür plädieren, in diesem Bereich der Wasserkraft, von welcher wir in Graubünden alle profitieren, von derartigen haltlosen Vorwürfen und Vorurteilen, welche in dieser Interpellation gemacht werden, zu verzichten.

Den Interpellanten möchte ich wirklich sehr warm ans Herz legen, diesen Bericht über das Pilotprojekt „Ökostrom“ zu studieren und zu sehen, dass es sinnvoller sein wird, wenn gemeinsam für die Wasserkraft eingetreten wird, statt unge-rechtfertigt Schuldzuweisungen vorzunehmen.

Regierungsrat Engler: Ich selber verstehe diese Intervention aus Kreisen der Umweltschutzverbände auch nicht. Denn es geht bei dieser Schutz- und Nutzungsplanung darum, das Konzessionsverhältnis noch umweltverträglicher auszugestalten zu können. Die Neukonzessionierung dieser Kraftwerk-anlagen im oberen Puschlav erfordert die Anpassung des Betriebs an die neuen Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung. Die neue Gewässerschutzgesetzgebung sieht nun keine Möglichkeit vor, das Konzessionsverhältnis mittels Auflagen zu gestalten. Zwingend ist, wenn die Mindestrestwassermengen auch nur punktuell unterschritten werden, die Ausarbeitung einer Schutz- und Nutzungsplanung. Da werden alle beteiligten Kreise miteinbezogen und das BUWAL spricht mit. Letztendlich wird diese Schutz- und Nutzungsplanung durch den Bundesrat genehmigt und das erfordert seine Zeit. Es kann keine Rede davon sein, dass irgendetwas hinausgezögert werden soll. Im Gegenteil, es werden ja noch umweltverträglichere Lösungen über die Schutz- und Nutzungsplanung gesucht. Herr Grossrat Hübscher hat den Verfahrensablauf dargelegt. Wir sind heute soweit, dass die entsprechenden Berichte vorliegen, das BUWAL auch bereits dazu Stellung nehmen konnte und dass

die Gemeinde ihrerseits und die Kraftwerkunternehmung zu diesen Vorschlägen Stellung nehmen können. Also keine Rede davon, dass bewusst und willentlich irgendwelche Verzögerungen zu Gunsten der Kraftwerkunternehmungen in Kauf genommen werden. Im Gegenteil, es wird versucht, diese Neukonzessionierung dem Umweltstandard anzupassen, den die Umweltschutzverbände auch verlangen.

Standespräsident: Sie erlauben mir, dass ich auf der Tribüne den Stadtpräsidenten von Altenberg mit seiner Gattin begrüsse, er ist aus Sachsen. Wir haben ja nicht regelmässig Gäste aus der Politik hier. Wenn man aus einer geschichtsträchtigen Gegend kommt, nimmt man natürlich seinen wichtigsten Beamten mit. Das ist der Hofnarr Fröhlich aus der Zeit August des Starken. Sie wissen ja, dass Hofnarren einen grossen Einfluss auf die Politik der damaligen Zeit hatten. Heute haben wir selbstverständlich keine Hofnarren mehr, aber immer noch einflussreiche Leute.

Es sind eingegangen:

- Interrogazione scritta Righetti concernente il sostegno alle piccole medie imprese del Moesano;
- Interrogazione scritta Noi riguardante i questionari sulle attività dei membri del Gran Consiglio

Schlussansprache des Standespräsidenten

Mit der Behandlung dieser drei persönlichen Vorstösse sind wir am Ende unserer ersten Session der Legislaturperiode 2000/2003 angelangt. Unterbrochen durch den sitzungsfreien Auffahrtstag dauerte diese intensive Session fünf Tage. Nach der Wahl ihrer Ratsleitung und der Vereidigung des Rates haben Sie den Landesbericht beraten, verschiedene Postulate abgeschrieben, die Staatsrechnung genehmigt, die Berichte des Kantons- und Verwaltungsgerichtes, der Notariatskommission, der Aufsichtscommission über die Rechtsanwälte und der Graubündner Kantonalbank genehmigt und auch vom Bericht der Gebäudeversicherung und der Grischelectra Kenntnis genommen.

Für die Legislatur 2000/2003 wurden die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission und die Redaktionskommission gewählt. Erstmals wählten Sie für die gleiche Legislatur 2000/2003 die Kommission Regierungsprogramm, Finanzplan und Jahresprogramm. Es wurden die Herren Dumeni Columberg, Hanspeter Pleisch und Hans Telli für vier Jahre in den Bankrat der Graubündner Kantonalbank gewählt. Weiter wurden die Mitglieder des Konsultativrates der Rhätischen Bahn gewählt. Sie wählten die Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Kantons- und Verwaltungsgerichtes. Dabei wurde Herr Benno Burtscher neu in das Kantonsgericht und die Herren Josef Brunner Urs Meisser und Marc Wieser neu ins Verwaltungsgericht gewählt. Für das Jahr 2001 wählte Ihr Rat Frau Regierungsrätin Eveline Widmer-Schlumpf zur Regierungsprä-

sidentin und Regierungsrat Claudio Lardi zum Vizepräsidenten. Mit Frau Eveline Widmer ist dies das erste Mal in der Geschichte Graubündens, dass eine Frau an die Spitze der Regierung gewählt wurde. Frau Widmer, Herr Lardi, ich gratuliere Ihnen nochmals ganz herzlich zu Ihrer Wahl.

Nach eingehender Diskussion hat Ihr Rat vom Regierungsprogramm und Finanzplan 2001-2004 Kenntnis genommen und die Finanzplanbeschlüsse verabschiedet. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt und der Verpflichtungskredit für einen Beitrag Skiweltmeisterschaft 2003 in St. Moritz wurden zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Bei der Verordnung über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden wurde Artikel 27 geändert. Sie haben eine Motion und drei Postulate zur Weiterbearbeitung an die Regierung überwiesen sowie eine Motion abgelehnt. Weiter wurden neun Interpellationen behandelt. Eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Kantonsgericht wurde abgewiesen, eine Petition betreffend den Strafvollzug wurde zur Weiterbehandlung an die Regierung weitergeleitet und Sie genehmigten eine Kreditumlagerung. Eingegangen sind während dieser Session drei Motionen, drei Postulate, sechs Interpellationen und drei schriftliche Anfragen.

Ich danke Ihnen allen für Ihre Mitarbeit. Im Namen des Rates danke ich allen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Session beigetragen haben. Insbesondere der Regierung und der Verwaltung. Dem Standesvizepräsident Rodolfo Plozza danke ich für die kollegiale Zusammenarbeit und Mithilfe. Er hat sich für heute Morgen entschuldigen lassen. Als TCS-Präsident hat er noch eine kleine „Autorialye“ zu erledigen, also eine Vorstandssitzung, heute ist – glaube ich – Delegiertenversammlung des TCS, er wird aber in Celerina zu uns stossen.

Einen besonderen Dank entbiete ich Herrn Kanzleidirektor Claudio Riesen, Kanzleivizedirektor Walter Frizzoni sowie den Protokollführerinnen und -führern Astrid Meile, Duri Blumenthal, Peter Gadiant und Hanspeter Hänni für die ruhige und hilfreiche Arbeit hinter den Kulissen. In der Kanzlei danke ich unserem Standesweibel Jules Maissen, Brigitte Michel und Herr Hans Schittenhelm. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medien danke ich für die stets gute Berichterstattung über unsere Verhandlungen und Beschlüsse. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen einen guten Sommer, insbesondere gesundheitliches Wohlergehen. Zweien unserer Ratsmitgliedern wünsche ich eine gute Hochzeit und dass sie gut in diesen Hafen einschiffen. Ich hoffe, Sie alle am 2. Oktober 2000 wieder hier begrüssen zu dürfen.

Nun sind Sie alle eingeladen an der Feier in Celerina teilzunehmen. Der Extrazug fährt um 9.30 Uhr ab Bahnhof Chur. Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag bei uns im Engadin und eine gute Heimkehr. Damit schliesse ich die Sitzung und die Session.

(Schluss der Sitzung: 9.05 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel

Der Protokollführer: Peter Gadiant

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2000 gemäss Art. 49 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Maisession 2000 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt. Sodann hat die Kommission die Erläuterungen für die Volksabstimmungen vom 24. September 2000 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt; Teilrevision Energiegesetz; Aufhebung EG zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung; Kantonsbeitrag an die Alpine Ski-WM 2003 in St. Moritz) und vom 26. November 2000 (17 Vorlagen des Projektes Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung) genehmigt.